

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 13
36. Jahrgang
vom 05.05.2022

Inhaltsangabe

- 42/22 Bekanntmachung Ratssitzung 17.05.2022
-100-
- 43/22 Ordnungsbehördliche Verordnung vom über das
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag,
15. Mai 2022 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass
des Frühlingsmarktes
-32-
- 44/22 Ordnungsbehördliche Verordnung vom über das
Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag
Christi Himmelfahrt, 26. Mai 2022 in Erfstadt-
Gymnich aus Anlass des Gymnicher Ritts
-32-
- 45/22 Ordnungsbehördliche Verordnung vom über das
Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag
Fronleichnam, 16. Juni 2022 in Erfstadt-
Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes
-32-
- 46/22 Ordnungsbehördliche Verordnung vom über das
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag,
18.09.2022 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des
Wein- und Genussmarktes
-32-
- 47/22 Ordnungsbehördliche Verordnung vom über das
Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag,
11.12.2022 in Erfstadt-Lechenich aus Anlass des
Weihnachtsmarktes
-32-
- 48/22 Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten
der Stadt Erfstadt
-100-

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

42/22

EINLADUNG

Gremium:	Rat	14. Sitzung
Termin, Beginn:	Dienstag, 17.05.2022, 17:00 Uhr	
Sitzungsort:	Großer Sitzungssaal, Holzdamm 10, Rathaus Stadt Erftstadt	
		Erftstadt, den 02.05.2022

Zu vorstehender Sitzung lade ich ein.



(Carolin Weitzel)
Bürgermeisterin

Tagesordnung

- I. Öffentlich
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 3 Bericht aus den Gremien
- 4 Anregung bzgl. Barrierefreiheit bei Wiederaufbaumaßnahmen nach der durch die Flutkatastrophe zerstörten Infrastruktur in Erftstadt 114/2022
- 5 Bebauungsplan-Nr. 39A, Erp, Rosellastraße, ehemalige Friedhofserweiterungsfläche und Einbeziehungssatzung der Außenbereichsfläche im Ortsteil Borr, Sportplatz, Bendenweg 276/2022
Festlegung von Ablösebestimmungen zur Ablöse von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 Baugesetzbuch (Straßenbau)
- 6 Beschleunigung von Auftragserteilungen in Zusammenhang mit Wiederaufbauerfordernissen aus der Flutkatastrophe sowie in Zusammenhang mit der derzeitigen Kriegssituation in der Ukraine 256/2022
- 7 Einrichtung befristeter Stellen für die Bewältigung der Begleitung der 210/2022

Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine

8	Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel im Zusammenhang mit der Schaffung von Unterkünften für die Geflüchteten aus der Ukraine	235/2022
8.1	Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel im Zusammenhang mit der Schaffung von Unterkünften für die Geflüchteten aus der Ukraine	235/2022 1. Ergänzung
9	Antrag bzgl. Gebührenerlass für Schausteller auf Volks- und Schützenfesten für das Jahr 2022	282/2022
10	Antrag des Beirates für Menschen mit Behinderung bzgl. barrierefreie Umgestaltung der städtischen Homepage	201/2022
11	Antrag des Behindertenbeirates bzgl. Einhaltung, Prüfung und Durchführung der Barrierefreiheit bei allen Maßnahmen und Aufnahme in Schriftverkehr und Vorlagen	200/2022
	Beantwortung von Anfragen	
12	Anfrage zu Sport- und Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche in Erfstadt	268/2022
13	Anfrage bzgl. Leitungspersonal der Musikschule	277/2022
14	Anfrage bzgl. Raumsituation in der Musikschule	278/2022
15	Anfrage bzgl. Bürgerpark in Erp, Ergänzungsfragen	285/2022
16	Fragen zur Beschlusskontrolle	
II.	Nichtöffentlich	
1	Ausnahme vom Einstellungsstopp Amt für Kultur und Kultureinrichtungen, Sport	273/2022
2	Ausnahme vom Einstellungsstopp Ratsbüro	274/2022
3	Sanierung Schulzentrum Lechenich Vergabe der Gründung,- Rohbau, und Putzarbeiten	266/2022

Gemäß der derzeit geltenden Corona-Schutzverordnung sowie der hierzu erlassenen Hygiene- und Abstandsregeln ist eine Beschränkung der Besucherzahl bei den Rat- und Ausschusssitzungen erforderlich.

Die Begrenzung der Besucherzahl stellt keinen Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot dar. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen, wie Sicherheitsabstände und medizinische Masken, bleiben weiterhin bestehen.

Bekanntmachung



Ordnungsbehördliche Verordnung vom ^{§.5.22}.....über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 15. Mai 2022 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 26.04.2022 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 15. Mai 2022 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 15. Mai 2022 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes, soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
 - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
 - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
 - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
 - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
 - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
 - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
 - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
 - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
 - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
 - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 15. Mai 2022

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 5.5.2022


(Weitzel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung



5.5.22
**Ordnungsbehördliche Verordnung vom über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Feiertag Christi Himmelfahrt, 26. Mai 2022 in Erftstadt-Gymnich
aus Anlass des Gymnicher Ritts**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 26.04.2022 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag Christi Himmelfahrt, 26. Mai 2022 in Erftstadt-Gymnich aus Anlass des Gymnicher Ritts beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Feiertag Christi Himmelfahrt, 26. Mai 2022, von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Gymnich aus Anlass des Gymnicher Ritts die nachfolgend näher bezeichneten Verkaufsstellen:
 - Rewe Richrath
 - Metzgerei Axer

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 26. Mai 2022.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 5.5.2022


(Weitzel)

Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**

Nr. 45/22

Ordnungsbehördliche Verordnung vom ^{5.5.22}..... über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Feiertag Fronleichnam, 16. Juni 2022 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des
Bürgerfestes

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 26.04.2022 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Feiertag Fronleichnam, 16. Juni 2022 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Feiertag Fronleichnam, 16. Juni 2022 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Bürgerfestes, soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
 - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
 - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
 - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
 - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
 - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
 - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
 - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
 - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
 - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
 - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 16. Juni 2022.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 5.5.2022


(Weitzel)

Bürgermeisterin

Bekanntmachung

STADT
ERFTSTADT

Nr. 46/22

Ordnungsbehördliche Verordnung vom ^{5.5.22}..... über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 18.09.2022 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Wein- und Genussmarktes

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 26.04.2022 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 18.09.2022 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Wein- und Genussmarktes beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

1) am Sonntag, 18.09.2022 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Wein- und Genussmarktes soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:

- Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
- Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
- Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
- Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
- Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
- Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
- Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
- Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
- Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
- Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 18.09.2022.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 5.5.2022



(Weitzel)

Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Ordnungsbehördliche Verordnung vom ^{5.5.22}.....über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 11.12.2022, in Ertfstadt-Lechenich aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Der Rat der Stadt Ertfstadt hat am 26.04.2022 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 11. Dezember 2022 in Ertfstadt-Lechenich aus Anlass des Weihnachtsmarktes beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 11. Dezember 2022, von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Weihnachtsmarktes soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
 - Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
 - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
 - Bonner Straße, Hausnummer 1-21 und 4-28
 - Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
 - Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
 - Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
 - Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
 - Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
 - Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
 - Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 11.12.2022.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 5.5.2022


(Weitzel)

Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Ersatzbestimmung eines neuen Stadtverordneten der Stadt Erfurt

Herr Ervin Palavrtic, wohnhaft in 50374 Erfurt, Georgstraße 23 hat mit Wirkung zum 30.04.2022 sein Ratsmandat niedergelegt

Herr Marvin Kirchner, wohnhaft Seestraße 20 B , 50374 Erfurt, rückt als nächste Person in der Reihenfolge der Reserveliste der Partei Die Linke als Nachfolger in den Rat der Stadt Erfurt nach.

Nach dem Kommunalwahlgesetz können gegen die Gültigkeit der Wahl (Ersatzbestimmung)

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erfurt, den 05.05.2022


(Weitzel)
Wahlleiterin